

YACHT - MITSEGLER VEREINBARUNG

Für den Segeltörn vom bis zum

auf der Segelyacht mit Ausgangshafen

bei dem die aufgeführten Personen Mitsegler sind.

- | | | |
|---------|---------|---------|
| ① | ④ | ⑦ |
| ② | ⑤ | ⑧ |
| ③ | ⑥ | ⑨ |

1. Chartervertrag

Der zwischen und dem Vercharterer geschlossene Chartervertrag vom ist Grundlage dieser Vereinbarung. Jeder Mitsegler hat eine Kopie dieses Chartervertrages erhalten und erkennt diesen an.

2. Törnkosten

Die Mitsegler tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Dies sind insbesondere die Charterkosten und die Bordkasse (zur Bordkasse gehören Kosten für Verpflegung und Getränke an Bord, Kosten für Diesel, Hafengelder, Gebühren usw.). Ferner sind dies aber auch Kosten, die sich aus der Nichterfüllung des Chartervertrages ergeben können, und etwaige Kosten im Schadensfall, soweit dafür keine Versicherung eintritt oder ein Schaden nicht vorsätzlich von einem Mitsegler verursacht wurde. Die Charterkosten betragen DM Jeder Mitsegler verpflichtet sich, die auf ihn entfallende erste Rate von DM bis zum zu entrichten. Die übrigen Kosten werden frühestens bei Törntritt fällig. Bei Reiserücktritt eines Mitseglers, gleich, aus welchem Grund, zahlt dieser seinen Anteil an den Charterkosten, soweit dafür nicht eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eintritt oder die übrigen Mitsegler darauf ausdrücklich verzichten.

3. Schiffsführer

Verantwortlicher Schiffsführer ist

Der Schiffsführer versichert, daß er die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine gründliche Sicherheitseinweisung durch.

4. Pflichten der Mitsegler

Jeder Mitsegler beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen. Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf Rettungsweste und Lifebelt.

5. Haftungsausschluß

Jeder Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf alle Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegen den Schiffsführer, die anderen Mitsegler und den Eigner, sofern dieser Mitsegler ist, wenn der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde. Der Haftungsausschluß gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden oder vorsätzlich verursacht wurden.

6. Gültigkeit der Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Vereinbarungs-Teile nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen/ undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll die Vereinbarung so ausgelegt werden, daß sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht

Unterschriften:

- | | | |
|---------|---------|---------|
| ① | ④ | ⑦ |
| ② | ⑤ | ⑧ |
| ③ | ⑥ | ⑨ |